

Fragen des sozialen, wirtschaftlichen und politischen Lebens

Das Familienrecht in der sowjetischen Besatzungszone

Das „Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau“ vom 27. September 1950 sah bereits eine grundlegende Umgestaltung des Familienrechts für die Sowjetzone vor. Die zuständigen Ministerien erarbeiteten einen entsprechenden Entwurf (Ministerium der Justiz — Hauptabteilung Gesetzgebung 3450/2 — I — 901/50), der allerdings nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde, insofern aber von Bedeutung war, weil er die Grundsätze aufzeigte, nach denen in der Zwischenzeit in Abwandlung maßgeblicher Bestimmungen des BGB, des Ehegesetzes und des Jugendwohlfahrtsgesetzes das Familienrecht in der Sowjetzone praktiziert wurde.

Bewußt in den Zusammenhang mit den westdeutschen Bemühungen um die Anpassung des geltenden Rechtes an den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau veröffentlichte die „Neue Justiz“ am 30. 6. 1954 einen neuen Entwurf des Familiengesetzbuches (FGB). In einem Sonderheft ist dieser Entwurf der breiten Öffentlichkeit in der Sowjetzone zur allgemeinen Diskussion unterbreitet. Darüber hinaus hat das sowjetzonale Justizministerium die Veröffentlichung des Gesetzentwurfes zum Anlaß genommen, den westdeutschen Justizminister zu einem Gedankenaustausch über die Gestaltung eines deutschen Familienrechtes aufzufordern. Nach einer Mitteilung im Bulletin der Bundesregierung vom 19. 8. 1954 blieb diese Aufforderung unbeantwortet, weil man in Bonn der Auffassung war, „daß das volksfremde Recht, das im FGB seinen Niederschlag gefunden hat, das Gefüge der deutschen Familie gefährdet“.

Auch die beiden christlichen Kirchen wurden zu einer Stellungnahme aufgefordert. Der Bischof von Berlin, Wilhelm Weskamm, hat in einer grundsätzlichen Erklärung auf die nach der Auffassung der katholischen Kirche bedenkliche wirtschaftliche und gesellschaftliche Funktionsbetrachtung von Ehe und Familie und ihre Einbeziehung in die staatliche Rechtssphäre ohne Berücksichtigung der einzelnen Persönlichkeit, insbesondere der verheirateten Frau, hingewiesen. Der Berliner Bischof hat sich vorbehalten, Einzelheiten des Gesetzentwurfes noch ergänzend zu behandeln und dabei eventuelle Einwendungen seitens des Heiligen Stuhles auf Grund allgemeiner Rechtsgrundsätze und besonderer Vertragsnormen geltend zu machen.

Die kirchliche Ostkonferenz der EKD hat inzwischen ebenfalls zum Gesetzentwurf Stellung genommen (die Erklärung ist abgedruckt in der Zeitschrift „Ehe und Familie im privaten und öffentlichen Recht“ 1954, Heft 7, S. 181/83). Die kirchliche Ostkonferenz weist im besonderen darauf hin, daß die Mehrheit der deutschen Bevölkerung in Ost und West einer christlichen Kirche angehört. Dieser Tatsache werde der vorgelegte Gesetzentwurf nicht gerecht. Nach evangelischem Verständnis sei die Ehe eine Ordnung des Gemeinschaftslebens der Menschen, die sowohl von den Ehepartnern wie auch vom Staat bei seiner Rechtsetzung als gegeben vorgefunden werde. Nur in dieser Begrenzung könne der Staat für den Familienbereich Gesetze erlassen, um dem Familienleben die Möglichkeit der freien Entfaltung zu geben und es vor Be-

einträchtigung und Zerstörung zu bewahren. Die Stellungnahme schließt mit der Feststellung, daß die EKD dem Gesetzentwurf in wesentlichen Punkten nicht zustimmen könne, im besonderen deshalb, weil das Gesetz anstrebe, auch das Ehe- und Familienleben unter politische Kontrolle zu stellen.

Der sowjetzonale Gesetzentwurf

Er enthält wesentlich weniger Bestimmungen als die entsprechenden Bereiche im BGB und im westdeutschen Regierungsentwurf. An den Anfang sind in den §§ 1—4 Grundsätze gestellt, die den Geist des Gesetzes verdeutlichen. Sie lauten:

§ 1

„Das Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik regelt die persönlichen Beziehungen und die Vermögensverhältnisse zwischen Ehegatten, zwischen Eltern, Kindern und anderen Verwandten, zwischen Vormund und Mündel mit dem Ziele der Entwicklung und Festigung der Familie und der Erziehung der Kinder im Geiste der Demokratie, des Sozialismus, des Patriotismus und der Völkergemeinschaft.“

§ 2

Die Ehe ist eine für das Leben geschlossene Gemeinschaft zwischen Mann und Frau, die, gegründet auf Gleichberechtigung, gegenseitige Liebe und Achtung, der gemeinsamen Entwicklung der Ehegatten und der Erziehung der Kinder dient.

§ 3

Die volle Gleichberechtigung der Geschlechter kann nur durch die Mitarbeit der Frau in Staat, Wirtschaft und auf allen anderen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens verwirklicht werden. Deshalb gibt dieses Gesetz der Frau in der Familie eine Stellung, die ihr Recht auf Berufsausbildung und Berufsausübung mit ihren Pflichten als Frau und Mutter in Übereinstimmung bringt.

§ 4

Die Sorge für die Kinder ist nicht nur das Recht der Eltern, sondern zugleich ihre Pflicht gegenüber dem Staat, der Gesellschaft und den Kindern. Die Eltern können ihre verantwortungsvolle Pflicht der Erziehung der Kinder nur dann voll erfüllen, wenn sie dabei mit Schule und Jugendorganisation eng zusammenwirken.“

Diese Grundsätze sind die konsequente Weiterführung dessen, was schon bisher in der Sowjetzone im Familienrecht praktiziert wurde. Während § 2 bei richtiger Anwendung der Gleichberechtigung durchaus billigenswert erscheint, verdeutlichen die §§ 1, 3 und 4, daß Ehe und Familie aus ihrer vorstaatlichen Ordnung heraus in den Staat und die marxistische Gesellschaft einbezogen werden. Vornehmlich gilt dies für die verheiratete Frau. Aus der gleichen Ideologie heraus sind die Eltern nicht mehr die primären natürlichen Erziehungsträger (§ 4). Wohl werden Schule und sonstige Organisationen als bedeutsamer Hilfsfaktor bei der Kindeserziehung zu gelten haben, aber diese stehen nicht gleichberechtigt neben den Eltern, so wie es im § 4 der Grundsätze festgelegt wird. § 4 gewinnt sein ganzes Schwergewicht im Zusammenhang mit den Bestimmun-

gen, die das Eingriffsrecht des Staates in das elterliche Erziehungsrecht festlegen (§ 44) und die alle Möglichkeiten eröffnen, die Jugend in der Sowjetzone auf legalem Wege zur Staatsjugend zu machen.

Das Eherecht (§§ 5—33)

Der Entwurf beseitigt alle Bestimmungen über das bürgerlich-rechtliche Verlöbniß. Für Mann und Frau wird die Ehemündigkeit auf das 18. Lebensjahr festgesetzt. Ein Aufgebotsverfahren findet nicht mehr statt. Zur Eheschließung genügt die Erklärung des Ehemillens gegenüber dem Beauftragten des dazu berufenen Staatsorgans. Die Hinzuziehung von Zeugen ist zur Gültigkeit der Eheschließung nicht mehr notwendig.

Auch die Eheverbote des Ehegesetzes vom 20. 2. 1946 sind eingeschränkt (§ 7). Als solche werden nur mehr anerkannt eine bestehende Ehe, die Verwandtschaft in gerader Linie oder unter Geschwistern und Halbgeschwistern, die Entmündigung wegen Geisteskrankheit, Geisteschwäche oder Trunksucht. Wegfallen sollen die Ehehinderungsgründe Ehebruch, die Wartezeit der geschiedenen Frau und vor allem die Schwägerschaft. Danach wird es im sowjetzonalen Recht in Zukunft möglich sein, daß z. B. ein Stiefvater nach dem Tod der Ehefrau oder nach der Scheidung der Ehe die Stieftochter ehelichen kann.

Die persönlichen Rechte und Pflichten der Ehegatten (§ 8 ff.)

Zwar wird die Verpflichtung der Ehegatten zur ehelichen Lebensgemeinschaft formal anerkannt, sie wird aber damit praktisch beseitigt, daß den Ehegatten das Recht zugestanden wird, getrennt zu leben, wenn ihre Ausbildung oder ihr Beruf es erfordern. Bei der üblichen Lenkung der menschlichen Arbeitskraft durch den Staat und seine Organe besteht damit die Möglichkeit, unabhängig von familienrechtlichen Bindungen nach dem Gutdünken des Staates und seiner Organe den Aufenthaltsort von Eheleuten zu bestimmen.

Die schwierige Frage der ehemännlichen Entscheidungsgewalt (§ 1354 BGB) wird in der Weise gelöst (§ 9 FGB), daß alle Angelegenheiten des gemeinschaftlichen Lebens von den Ehegatten in beiderseitigem Einverständnis zu regeln sind. Hiervon ausgenommen sind Entscheidungen eines Ehepartners über das Erlernen oder die Ausübung eines Berufes oder die Ausübung einer gesellschaftlichen Tätigkeit. Damit werden wiederum familienrechtliche Bindungen, die sich aus einer vorstaatlichen natürlichen Ordnung ergeben, beseitigt. Im übrigen sagt der Gesetzentwurf nicht, welche Konsequenzen sich bei Nichteinigung der Ehegatten ergeben.

Von besonderer Bedeutung, vornehmlich für die Ehefrauen, sind die Bestimmungen über den *Unterhalt*. Nach § 12 sind die Ehegatten einander zum Unterhalt verpflichtet. Die primäre Unterhaltspflicht des Ehemannes ist beseitigt. Da es eine primäre Haushaltsleitungspflicht der Ehefrau nicht mehr gibt, die von der natürlichen Aufgabenstellung der Ehefrau im häuslichen Bereich ausgeht, steht die Unterhaltspflicht der Ehefrau ohne Nuancierung neben der des Mannes. Wie schon bei den westdeutschen Debatten um den § 1356 BGB vornehmlich von fürsorgerischen Kreisen betont wurde, ist damit zu befürchten, daß die doppelte Beanspruchung der verheirateten Frau und Mutter zum Schaden der Frau und letztlich der Familie sich auswirken muß. Bedeutsam ist § 13, der festlegt, daß bei getrenntlebenden Ehegatten grundsätzlich jeder von ihnen sich selbst unterhalten muß. Eine

Unterhaltspflicht soll nur bestehen, wenn ein Ehegatte wegen Krankheit, Alter oder unter Berücksichtigung seiner sonstigen Lebensverhältnisse ganz oder teilweise außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Das *eheliche Güterrecht* wird in den Bestimmungen der §§ 17—23 geregelt. Im Gegensatz zu den Vorschlägen im westdeutschen Güterrecht, der von der Gütertrennung mit Ausgleich des Zugewinnes als gesetzlichem Güterstand ausgeht, propagiert das FGB eine Teil-Erwerbungschaftsgemeinschaft, die billigen-, zumindest erwägenswert ist. Diese Vorschläge haben deshalb zunächst nur einen bedingten Wert, weil die vermögensmäßig reale Bindung der Ehegatten nicht ihr Korrelat im personenrechtlichen Teil der Ehe als einer wirklichen dauernden Lebensgemeinschaft vorfindet. Im übrigen liegen diese Vorschläge im Bereich des Güterrechts auf der gleichen Ebene, die in den neuen Familienrechten der Tschechoslowakei, Polens und der UdSSR Ausgangspunkt für die Gestaltung der güterrechtlichen Beziehungen der Ehegatten war.

Die Aufhebung der Ehe (§§ 24—28)

Unter den Aufhebungsgründen spielt die Scheidung eine hervorragende Rolle. Die Scheidungsgründe der §§ 42 bis 48 EheG werden durch einen § 29 FGB ersetzt. Es drängt sich der Gedanke auf, daß trotz der Betonung, man wolle die Ehescheidung nicht erleichtern, bei der vorgeschlagenen Gesetzesfassung der Scheidung einer Ehe Tür und Tor geöffnet werden. Zunächst verzichtet der Entwurf auf jegliches Schuldmoment und baut die Scheidung auf das sogenannte Zerrüttungsprinzip auf (vgl. § 48 EheG). Bedenklich erscheint dazu der Verzicht auf konkrete Ehescheidungstatbestände. Statt dessen soll eine Ehe geschieden werden können, „wenn ernstliche Gründe hierfür vorliegen und das Gericht durch eine eingehende Untersuchung festgestellt hat, daß die Ehe ihren Sinn für die Eheleute, für die Kinder und für die Gesellschaft (!) verloren hat“. Unter diesen Voraussetzungen kann das Gericht die Ehe scheiden:

1. auf übereinstimmenden Antrag beider Ehegatten,
2. auf den Antrag eines Ehegatten, auch gegen den Widerspruch des anderen, wenn die Folge der Scheidung für den anderen Teil keine unzumutbare Härte bedeutet und auch das Wohl der minderjährigen Kinder einer Scheidung nicht entgegensteht.

Es ist zu erwarten, daß die Frage der unzumutbaren Härte in Zukunft von den sowjetzonalen Gerichten wesentlich nach materiellen Gesichtspunkten entschieden werden wird.

Das Sorgerecht über minderjährige Kinder nach Scheidung der Ehe regelt das Scheidungsgericht nach Anhörung des Rates des Kreises. Wenn die Ehe auf übereinstimmenden Antrag beider Ehegatten geschieden werden soll, so haben die Eltern die Möglichkeit, dem Gericht einen gemeinsamen Vorschlag zur Regelung der elterlichen Sorge zu unterbreiten.

Die Sorgerechtsentscheidung des Gerichts soll ausschließlich dem Wohle des Kindes dienen. Sie soll möglichst eine endgültige Regelung des Sorgerechtes treffen.

Von entscheidender Bedeutung ist § 32 FGB über den Unterhalt nach der Scheidung der Ehe. Grundsätzlich entfällt jeder Unterhaltsanspruch gegenüber dem anderen Ehegatten, auch dann, wenn eindeutig etwa der Ehemann die Zerrüttung der Ehe verschuldet hat. In Zukunft wird also für den sowjetzonalen Bereich als Prinzip zu gelten

haben, daß jede geschiedene Frau ihren Unterhalt selbst verdienen muß, was wohl kaum zur Verminderung der Ehescheidungen beitragen wird. Eine Einschränkung dieses Prinzips bringt allerdings § 33, der ausnahmsweise eine Unterhaltszahlung nach Scheidung der Ehe zuläßt, wenn der Unterhaltsberechtigte sich keinen eigenen Erwerb schaffen konnte und dem anderen Teil eine weitere Unterhaltszahlung zuzumuten ist. Ob damit für die gelterte Ehefrau eine hinlängliche Sicherung geschaffen ist, ist nach den allgemeinen Erfahrungen kaum zu erwarten.

Die Beziehungen zwischen Eltern und Kind (§§ 35—59)

Hier interessiert die Regelung des elterlichen Erziehungs- und Sorgerechts. Den Eltern wird aufgegeben

1. das Kind zu betreuen und für seine Gesundheit zu sorgen;
2. das Kind zu einem selbständigen und verantwortungsbewußten Bürger des demokratischen Staates, der seine Heimat liebt und für den Frieden kämpft, zu erziehen;
3. dem Kind eine Berufsausbildung zu geben, die seinen Fähigkeiten entspricht, und es auf eine gesellschaftlich-nützliche Tätigkeit vorzubereiten;
4. das Vermögen des Kindes zu seinem Besten zu verwalten;
5. das Kind zu vertreten.

Diese Umschreibung des elterlichen Erziehungsrechts, insbesondere Ziff. 2 und 3 des § 38 FGB, ist in unmittelbarer Beziehung zu § 44 betreffend die Entziehung der elterlichen Sorge zu sehen. § 44 entspricht in etwa dem § 1666 BGB, der nun in einer bedeutungsvollen Abwandlung formuliert wird. Er bestimmt, daß der Rat des Kreises, wenn die Eltern die ihnen kraft der elterlichen Sorge obliegenden Pflichten verletzen oder wenn das Wohl oder die wirtschaftlichen Interessen des Kindes aus anderen Gründen gefährdet sind, die erforderlichen Anordnungen zu treffen und für ihre Durchführung zu sorgen hat. Notfalls kann hierbei auch die Trennung des Kindes aus der Familie und die Unterbringung in einer Pflegefamilie oder in einem Heim angeordnet werden. Das elterliche Sorgerecht kann in diesem Rahmen auch im ganzen entzogen werden. Oberste Richtschnur für Entscheidungen nach § 44 FGB soll das Kindeswohl sein. Die Entscheidung über eine Beschränkung des elterlichen Sorgerechts trifft eine Verwaltungsbehörde und nicht mehr ein unabhängiges Gericht. Damit hat die politisch ausgerichtete Behörde jede Eingriffsmöglichkeit in das elterliche Erziehungsrecht, zumal wenn man berücksichtigt, daß Eingriffe auch unabhängig von einem Verschulden der Eltern möglich sind.

Entsprechend der Unterhaltsregelung zwischen Ehegatten, die eine unterschiedliche Behandlung von Mann und Frau vermeidet, haften auch die Eltern in gleicher Weise den Kindern für den Unterhalt. Dies entspricht dem Prinzip, daß verheiratete Frauen erwerbstätig sein sollen. Verfügungen über das Vermögen des Kindes, für die die Eltern gemeinsam zuständig sind, bedürfen der Genehmigung des Rates des Kreises, wenn der Wert 300 DM übersteigt.

Das Recht des unehelichen Kindes (§§ 60—74)

Das FGB spricht nur noch von nichtehelichen Kindern und vermeidet den Ausdruck „*uneheliches Kind*“. Das nichteheliche Kind hat im Verhältnis zur Mutter und zum außerehelichen Erzeuger und deren Verwandten die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes. Abweichungen

werden nur insoweit zugelassen, als sie sich daraus ergeben, daß die Eltern nicht durch Heirat verbunden sind. So führt das Kind den Namen der Mutter, den diese zur Zeit der Geburt des Kindes hat. Die elterliche Sorge für das nichteheliche Kind ist Sache der Mutter (§ 67). Der Rat des Kreises hat die Stellung eines Pflegers; er soll vornehmlich die Unterhaltsansprüche gegen den Vater geltend machen. Die Mutter ist an der Ausübung der elterlichen Sorge gehindert, wenn sie minderjährig oder aus einem anderen Grund in der Handlungsfähigkeit beschränkt ist (§ 69). Der Vater hat ein Verkehrsrecht, wenn und soweit die Mutter zustimmt. Vater und Mutter sind in gleicher Weise zum Unterhalt des Kindes verpflichtet. Die Unterhaltspflicht geht über das 16. Lebensjahr des Kindes, eventuell sogar über die Volljährigkeit hinaus.

Damit ist der vormundschaftliche Schutz des westdeutschen Rechts (§ 35 JWG), der alle unehelichen Kinder der Amtsvormundschaft des Jugendamtes unterstellt, beseitigt.

Zu begrüßen ist, daß die sogenannte *exceptio plurium* des BGB (§ 1717 BGB) beseitigt wird. Die Feststellung der Vaterschaft erfolgt durch Anerkennung mit Zustimmung der Mutter oder durch Urteil auf Klage des Kindes.

Die Adoption (§§ 80—90)

Hier fällt zunächst auf, daß das FGB in Zukunft nur noch die Adoption von Minderjährigen zuläßt. Insoweit folgt der Entwurf den Artikeln 57, 59 des Gesetzes über Ehe, Familie und Vormundschaft der UdSSR.

In den europäischen Adoptionsgesetzen gilt das Prinzip, daß eine Adoption gegen den Willen der natürlichen Erziehungsberechtigten nicht erfolgen kann. § 83 FGB sieht die Möglichkeit vor, auch ohne Zustimmung eines nicht-sorgeberechtigten Elternteils den Adoptionsvertrag zu bestätigen, „wenn sich aus dem bisherigen Verhalten ergibt, daß diesem Elternteil das Wohl des Kindes gleichgültig ist und er die Einwilligung offensichtlich nur aus bösem Willen verweigert“.

Unter den sonstigen Änderungsvorschlägen ist der in § 89 FGB von entscheidender Bedeutung: Mit der Adoption sollen alle aus dem Verhältnis zwischen dem Kind und seinen leiblichen Verwandten sich ergebenden Rechte und Pflichten erlöschen. Es handelt sich hierbei um die familienrechtlichen Beziehungen zwischen dem Kind und den leiblichen Verwandten außerhalb der elterlichen Gewalt, vornehmlich um die Unterhaltspflicht und das Erbrecht. Eine Beseitigung dieser Bindungen würde einen sittlich nicht zu vertretenden Eingriff in die natürlichen Beziehungen des Kindes zu seinen Verwandten bedeuten. Denn das Kind gehört nun einmal einer natürlichen Ordnung an und ist aus dieser nicht absolut frei verpflanzbar.

Der Gesetzentwurf schweigt sich über die Frage aus, wie das religiöse Bekenntnis eines Kindes nach der Adoption gesichert wird. Insoweit bestehen sogar im BGB fühlbare Lücken. Wir hören also nichts darüber, ob zwischen dem Kind und dem Annehmenden Bekenntnisgleichheit bestehen muß und ob die Änderung des religiösen Bekenntnisses nach der Adoption durch den Annehmenden gestattet ist oder nicht.

Sonstige verwandtschaftliche Beziehungen (§§ 91—98)

Der im § 1589 Abs. 2 BGB festgelegte Grundsatz, daß der außereheliche Vater mit dem Kind als nicht verwandt

gilt, wird beseitigt. Statt dessen sagt § 91 FGB, „daß Personen, deren eine von der anderen abstammt, in gerader Linie verwandt sind“.

Bei den verwandtschaftlichen Unterhaltsbestimmungen wird der im BGB zugrundegelegte Begriff „standesmäßig“ durchweg durch „angemessen“ ersetzt. In der Reihenfolge der Unterhaltsverpflichteten werden Vater und Mutter bzw. väterliche und mütterliche Verwandte als jeweils gleiche Verwandtschaftsgrade einander gleichgestellt.

Vormundschaft und Pflegschaft (§§ 99—135)

Der Kreis der unter Vormundschaft stehenden Personen wird dadurch wesentlich eingeschränkt, daß nach dem so-wjetzonalen Recht die unehelichen Kinder nicht mehr unter Vormundschaft stehen. Die Vormundschaft über Minderjährige beschränkt sich daher in der Regel auf Vollwaisen und Kinder, deren Personenstand nicht zu ermitteln ist. § 101 FGB schränkt den Kreis der in § 1776 BGB zur Vormundschaft berufenen Personen wesentlich ein. Von diesen ist nur der von den Eltern oder einem Elternteil durch Testament Benannte übriggeblieben. Der Rat des Kreises als Vormundschaftsbehörde kann in allen übrigen Fällen nach eigenem Gutdünken den Vormund aussuchen. Hierbei soll er sich des Rates gesellschaftlicher Organisationen bedienen (§ 101 Abs. 2 FGB). § 1779 BGB („... Bei der Auswahl des Vormundes ist auf das Religionsbekenntnis des Mündels Rücksicht zu nehmen...“) ist beseitigt. Christliche Eltern werden daher

nicht umgehen können, schon zu Lebzeiten durch testamentarische Anordnungen die Ernennung eines bekenntnisgleichen Vormundes zu sichern.

Die Tätigkeit und Eignung des Vormundes wird durch den Rat des Kreises überwacht (§ 114 FGB). Bei Gefährdung des Mündels oder seiner Interessen hat dieser unverzüglich einzuschreiten. Ist der Vormund auf Vorschlag einer gesellschaftlichen Organisation bestellt worden, so hat diese die gesellschaftliche Pflicht, die Tätigkeit des Vormundes zu beobachten und zu unterstützen. Sehr weit geht § 117 FGB, der dem Rat des Kreises das Recht gibt, aus erzieherischen Gründen jederzeit die Unterbringung des Mündels in einer geeigneten Pflegefamilie oder in einem Heim anzuordnen. Eine Entlassung des Vormundes kann erfolgen, wenn dieser durch pflichtwidriges Verhalten das Wohl oder die Interessen des Mündels gefährdet oder sich sonst als ungeeignet erweist (§ 118 FGB).

Unter den Bestimmungen über die Pflegschaft ist von Bedeutung, daß die Pflegschaft zur Sicherung der religiösen Erziehung (§§ 1801/1809 BGB) beseitigt ist.

Im gesamten gesehen, ist der Familiengesetzentwurf der Sowjetzone neben einigen billigen Vorschlägen in seiner grundlegenden Konzeption wohl schwerlich mit der natürlichen Ehe- und Familienordnung in Einklang zu bringen. Er geht von einer rein menschlichen Konzeption der Familie aus und beseitigt alles, was dem staatlichen Gesetzgeber durch die göttliche Schöpfungsordnung zwingend vorgeschrieben ist.

Aus der Ökumene

Verantwortung für Heil und Gerechtigkeit

Praktische Probleme der Konferenz von Evanston

Berufene Mitglieder und Verteidiger des Weltrates der Kirchen haben es schwer, über die 2. Vollversammlung zu Evanston ein rundes und befriedigendes Urteil abzugeben, wie sich aus den zahlreichen Kommentaren nunmehr ergibt. Die führenden Organe des deutschen Luther-tums schweigen sich, vielleicht aus Enttäuschung über manche Prozeduren der Konferenz, über deren Ergebnisse bisher fast völlig aus. Ein so bewährter theologischer Pionier der Ökumenischen Bewegung wie der Anglikatholik A. M. Ramsay, jetzt Bischof von Durham, erklärte sogar vor der Synode von York, es sei in Evanston sehr wenig Neues und Bemerkenswertes gesagt worden; der Wert der Zusammenkunft, die durch die tropische Hitze am Lake Michigan, die miserable Akustik der riesigen McGaw-Halle und die Überladung des Programms behindert war, hätte nur in den persönlichen Begegnungen gelegen. So ähnlich liest man es in vielen evangelischen Zeitschriften, und das „Deutsche Pfarrblatt“ macht kein Hehl daraus, daß die Kirchen durch die Berichte aus Evanston nicht verpflichtet seien.

Da ist es freilich für ein katholisches Organ nicht leicht, über diese offensichtlich infolge Überorganisation fehlgeratene Kirchenkonferenz zu berichten. Beklagt doch ein so entschiedener Vorkämpfer der ökumenischen Sache in Deutschland wie der Reformierte D. Wilhelm Niesel, daß die minutiöse Programmgestaltung der Auswirkung des Heiligen Geistes keinen Raum mehr gelassen habe. Die

Stoffüberlastung, so sagen andere, die jeweils für jeden Delegierten drei Konferenzen nebeneinander vorsah, grenzte an „babylonische Konfusion“, so daß auch Kenner nicht imstande gewesen seien, sich einen Überblick über das zu verschaffen, was geschah. Dazu kam eine Publizität von 600 anwesenden Journalisten und Photographen, die jedes Wort, jedes Lächeln und jedes Krisenzeichen festhielten und einen fühlbaren Druck auf die Verhandlungen ausübten — vielleicht auch einen heilsamen Druck, beieinanderzubleiben. Die Selbstverständlichkeit, mit der man in Evanston annahm, daß der Herrgott englisch redet, in westlichen Begriffen denkt und notfalls über theologische Kapitalfragen durch Mehrheit entscheiden läßt — das alles sind einige der negativen Eindrücke, von denen man liest. Es gehört zu den dramatischsten Zwischenfällen, daß einer der ehemaligen Präsidenden des Weltrates, der lutherische Altbischof Eivind Berggrav, dem lutherischen Abendmahlsgottesdienst fernblieb, weil die Lutheraner seinem Vorschlag entgegen sich einer Abendmahlsgemeinschaft verschlossen. So ist es verständlich, daß der neugebildete 90köpfige Zentralausschuß, dem zwei Drittel Neulinge angehören, unmittelbar nach der Weltkonferenz darüber beriet, wie man es in Zukunft nicht machen dürfe.

Begegnung mit der Welt

Das wesentlichste Ergebnis ist in der Tat, daß die Mitglieder des Weltrates beieinanderblieben und weiter zusammenwachsen wollen. Will man die Bedeutung dieser Tatsache würdigen, so darf man freilich nicht die Berichte